

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 04.11.2021
02.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Niederschrift öffentl. HFA 28.10.2021	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021	
Vorlage 543/2021-2	11
TOP Ö 5 Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen	
Vorlage 598/2021-2	14
TOP Ö 6 Beteiligungsbericht 2020	
Vorlage 605/2021-2	16
Beteiligungsbericht 2020 605/2021-2	18
TOP Ö 7 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerks eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 608/2021-2	68
TOP Ö 8 Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	
Vorlage 609/2021-2	69
TOP Ö 9 Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Dienstrad-Leasing	
Vorlage 682/2021-11	70
TOP Ö 10 Einführung des Jobtickets bei der Stadt Bornheim	
Vorlage 684/2021-11	72
TOP Ö 11 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.10.2021 betr. Bau der Gesamtschule: Nachhaltiges Leuchtturm-Projekt der Stadt	
Antragsvorlage 600/2021-6	74
Antrag 600/2021-6	76
TOP Ö 12 Mitteilung betreffend Budgetberichterstattung im Haushaltsjahr 2021	
Vorlage ohne Beschluss 537/2021-2	79

Einladung

Sitzung Nr.	102/2021
HFA Nr.	8/2021

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 15.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 02.12.2021, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 82 vom 28.10.2021	
4	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021	543/2021-2
5	Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen	598/2021-2
6	Beteiligungsbericht 2020	605/2021-2
7	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerks eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim (BA 25.11.2021)	608/2021-2
8	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim (Verw. SBB 23.11.2021)	609/2021-2
9	Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Dienstrad-Leasing	682/2021-11
10	Einführung des Jobtickets bei der Stadt Bornheim	684/2021-11
11	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.10.2021 betr. Bau der Gesamtschule: Nachhaltiges Leuchtturm-Projekt der Stadt (UKLWN 04.11.2021)	600/2021-6
12	Mitteilung betreffend Budgetberichterstattung im Haushaltsjahr 2021	537/2021-2
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	680/2021-1
14	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
15	Strategische Handlungsoptionen in der Stromnetzgesellschaft	637/2021-2
16	Beauftragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Dienstrad-Leasing	683/2021-11
17	Beauftragung zur Einführung des Jobtickets bei der Stadt Bornheim	685/2021-11
18	Anpachtung einer Fläche in der Gemarkung Rösberg, Flur 15 als Außenspielfläche	473/2021-7
19	Vergabe des Auftrages für Abbrucharbeiten an vier Gebäuden (HFA 28.10.2021)	549/2021-1
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	681/2021-1
21	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Am zugewiesenen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Unabhängig von einem bestimmten Inzidenzwert müssen die Teilnehmer*innen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Ein beaufsichtigter –kostenfreier- Selbsttest kann vor den Sitzungsräumlichkeiten durchgeführt werden. Bitte erscheinen Sie dazu ausreichend früh vor der Sitzung, um den Test noch in Ruhe durchführen zu können.

Damit erfüllt die Stadt Bornheim gem. Erlass des MHKBG NRW vom 07.10.2021 die gegenüber ihren Gremienmitgliedern bestehenden Verpflichtungen, die das OVG NRW in seinem Beschluss vom 30.09.2021 festgestellt hat.

Kosten für anderweitig durchgeführte Testungen können nicht übernommen werden. Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **28.10.2021**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	82/2021
HFA Nr.	7/2021

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Böhme, Maria, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktionslos

Mael, Sascha

CDU-Fraktion

Peters, Anna

SPD-Fraktion

Reile, Björn

ABB-Fraktion

Rothe, Berthold

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schmitz, Rolf

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Vieritz, Joachim

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Kappenstein, Katrin

Bündnis 90/ Grüne-Fraktion

Montenarh, Stefan

UWG/Forum-Fraktion

Schwarz, Wolfgang

CDU-Fraktion

ab TOP 2

Verwaltungsvertreter

Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Wittenberg, Karin

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kabon, Matthias

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

König, Dirk

UWG/Forum-Fraktion

Schumacher, Daniel

CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 69 vom 02.09.2021	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 28.11.2021	546/2021-3
5	Benennung Haupterschließungsstraße Ro23 und Aufhebung des Beschlusses vom Haupt- und Finanzausschuss, Vorl.-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro22 und Me16 - hinsichtlich Ziffer 2 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW	544/2021-7
6	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.09.2021 betr. Förderverfahren für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen	569/2021-6
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	570/2021-1
8	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 10, 11 und 15 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-8.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage Herr Stadler

betr. Bpl. Ro 23, Sachstand des Verfahrens

In der gestrigen Sitzung wurde mir vom techn. Dezernenten und Abteilungsleiter mitgeteilt, dass es noch Probleme im städtebaulichen Vertrag gegeben hätte, weil es mit der Entwurfsplanung für die Straßen in diesem Gebiet noch hapern würde.

Heute wurde mir mitgeteilt, dass seit Anfang dieses Jahres der Entwurf des städtebaulichen Vertrages von Seiten der Verwaltung aus Personalmangel nicht weiter bearbeitet werden kann.

1. Halten Sie es für richtig, dass dann die Verwaltung einem Bürger ganz andere Informationen gibt, als dem Betroffenen?
Liegt es an der Personalbesetzung im Amt 7 oder liegt es am städtebaulichen Vertrag?

Antwort:

Die Verwaltung spricht grundsätzlich mit einer Stimme und gibt an die Anfragenden wahrheitsgemäße Auskunft.

Es ist bei allen Antworten die Sicht und die Wahrnehmung relevant. Es bleibt dabei, dass der städtebauliche Vertrag regelungsbedürftig ist. Herr Erll hat darauf hingewiesen, dass im Abstimmungsprozess schon einige Dinge passiert sind, die nicht vorangingen seitens der Investorenseite. Aber umgekehrt kommt auch ein städtebaulicher Vertrag nicht voran, wenn er nochmals geprüft werden muss, wenn Änderungsbedarf gesehen wird und dieser nicht schnell abgearbeitet werden kann. Es bleibt dabei, der städtebauliche Vertrag ist inhaltlich zu prüfen und zu regeln. Mittlerweile liegt etwas vor, auf das die Stadt antworten muss, und dann wird geschaut, ob man mit der Planung vorankommt oder ob weiterer Regelungsbedarf im städtebaulichen Vertrag besteht.

2. Sind sie mit mir der Auffassung, dass wir alle dringend geförderten Wohnungsbau benötigen, auch in unserer Stadt? Und das es eigentlich Sinn und Zweck einer Verwaltung sein muss, möglichst schnell diese Baumöglichkeiten in der Stadt Bornheim zu ermöglichen?

Antwort:

Die Antwort bezog sich auf den gesamten Planungsprozess. Der Planungsprozess ist komplex und der Austausch mit dem Investor wird noch eine Weile dauern. Wenn der Anspruch an die Verwaltung besteht, dass Planungsprozesse schnell geregelt werden müssen, dann muss die Verwaltung entsprechend mit Stellen ausgestattet werden.

Das Problem bleibt komplex.

3. Würden sie mir bitte diese Antworten und die gestrigen Antworten schriftlich zukommen lassen, mit dem Hinweis, wann man damit rechnen kann, dass der Ro 23 hier wieder vorgelegt wird, um die Satzung zu beschließen?

Antwort:

Ja.

3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 69 vom 02.09.2021	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift Nr. 69 vom 02.09.2021 keine Einwände.

4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 28.11.2021	546/2021-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 vom [XX.XX.]2021:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 vom [XX.XX.]2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 28.11.2021 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:

Königstraße 41 – 103,

Peter-Fryns-Platz,

Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 25.02.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

21 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, ABB, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss	(Lehmann)

5	Benennung Haupterschließungsstraße Ro23 und Aufhebung des Beschlusses vom Haupt- und Finanzausschuss, Vorl.-Nr. 066/2021-7 - Benennung der Planstraßen in den Baugebieten Ro22 und Me16 - hinsichtlich Ziffer 2 vom 25.02.2021 gem. § 54 Abs. 3 GO NRW	544/2021-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen

Der Rat beschließt,

1. den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorlage-Nr. 066/2021-7, Ziffer 2, TOP 5 der Sitzung am 25.02.2021 aufzuheben.

Der Beschluss in Ziffer 2 lautete:

- „Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt,
2. die Haupterschließungsstraße zum Baugebiet Ro 23 „Helmut-Kohl-Straße“ zu benennen.
2. die im Baugebiet Ro 23 herzustellende Haupterschließungsstraße „Rhabarberweg“ zu benennen.

- Einstimmig -

6	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.09.2021 betr. Förderverfahren für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen	569/2021-6
----------	--	-------------------

AM Söllheim beantragt nach Ende der Rednerliste die Sitzung für 10 Minuten zu unterbrechen.

Der Antrag des AM Söllheim wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird von 20.10 Uhr bis 20.25 Uhr unterbrochen.

Die CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion, UWG-Fraktion und ABB-Fraktion stellen den Antrag den Bürgermeister zu beauftragen, in den drei Grundschulen, die zur Zeit zur Sanierung anstehen, das sind die Grundschulen Bornheim, Sechtem und Walberberg. den Einbau von RLT-Anlagen mit den Bauingenieuren zu prüfen und ggfls. einzubauen. Daher sind die Fördermittel zu beantragen und über die Erkenntnisse ist fortlaufend zu berichten.

Die Vorlage soll nicht zur weiteren Beratung in den Schulausschuss und der Jugendhilfeausschuss gegeben werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, in den drei Grundschulen, die zur Zeit zur Sanierung anstehen, das sind die Grundschulen Bornheim, Sechtem und Walberberg, den Einbau von RLT-Anlagen mit den Bauingenieuren zu prüfen und ggfls. einzubauen. Daher sind die Fördermittel zu beantragen und über die Erkenntnisse ist fortlaufend zu berichten.

Die Vorlage wird nicht zur weiteren Beratung in den Schul- und Jugendhilfeausschuss gegeben.

- Einstimmig -

7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	570/2021-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilung

des Bürgermeisters betr. Dankeschreiben an die FFW Bornheim

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage AM Söllheim

Kann das Dankeschreiben auch an die DRK Wasserwacht, den Malteser Hilfsdienst, das THW und die DLRG weitergegeben werden?

Antwort:

Ja.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 570/2021-1 Kenntnis genommen.

8	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	543/2021-2
Stand	25.11.2021

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) Produktgruppe 1.05.04.Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.) in Höhe von 92.000 €
- b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 352.000 €

Sachverhalt

Den konsumtiven Mehrbedarfen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

- a) Produktgruppe 1.05.04.Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.) in Höhe von 92.000 €

Der Haushaltsplan 2021 sieht für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Mittel in Höhe von 1.045.393 € vor. Aufgrund verstärkter Inanspruchnahme der Leistungen sowie Anhebung der UVG-Leistungssätze wird bis zum Jahresende 2021 mit einem Mehrbedarf von rd. 92.000 € gerechnet.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen Haushaltsmittel bei der Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen zur Verfügung.

Eine Erstattung gewährter Leistungen nach dem UVG von 7/10 durch Bund/Land wird im Nachhinein in Höhe von rd. 64.400 € geltend gemacht.

- b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von insgesamt 352.000 €

Innerhalb der Produktgruppe ergeben sich folgende Sachverhalte:

1. Unterhaltung von Wirtschaftswegen aufgrund Bautätigkeiten des Stadtbetriebes Bornheim:

Im Zuge der Verlegung der Hochzonentransportwasserleitung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) in Wirtschaftswegetrassen wurde festgestellt, dass der Zustand der Wirtschaftswege überwiegend nicht regelrecht dimensioniert und schlechter als erwartet war.

Unterschiedliche Aufbauten und Verdichtungs- und Setzungsverhalten zwischen Bestandsweg und neu hergestellter Wegebefestigung im Grabenbereich hätten zu strukturellen Schäden in der Wegebefestigung (offene Längsrisse, deutliche Setzungen mit Höhenversatz an der Oberfläche) geführt. Diese Schäden wären kaum nachhaltig zu reparieren und würden jedes Jahr nach der Winterzeit wieder auftreten. Die betroffenen Wegeabschnitte würden dauerhaft regelmäßige Reparaturmaßnahmen erfordern, um die mittlerweile multifunktional genutzten Wirtschaftswege (Landwirtschaft, Tourismus, Freizeit, Radverkehr usw.) verkehrssicher zu erhalten.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen wurde entschieden, den verbliebenen Wege-Reststreifen neben dem Leitungsgraben zu erneuern statt diesen zunächst provisorisch verkehrssicher zu erhalten und nachträglich eine Sanierung durchzuführen, um als Straßenbaulastträger der allgemeinen Verkehrssicherheit nachzukommen. Eine vorherige Planung war hierzu nicht möglich.

Dies führt zu einem Mehrbedarf in Höhe von 87.000 EUR.

2. Straßenentwässerungsanlagen (Straßensinkkästen):

Erneuerung von Straßenentwässerungsleitungen im Zuge von Kanalbaumaßnahmen des SBB:

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim, sind Entwässerungsleitungen regelrecht und dicht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Notwendige Sanierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten im öffentlichen Raum führt der SBB i.d.R. im Zusammenhang mit Kanalbaumaßnahmen durch. Die Kosten zur Erneuerung defekter Straßenablaufleitungen einschl. Anschlüsse an den Hauptkanal trägt die Stadt Bornheim als Straßeneigentümer.

Im Zuge der Haushaltsplanung lässt sich der notwendige Aufwand für die kommenden Jahre nur aufgrund von Erfahrungswerten abschätzen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung liegen i.d.R. noch keine belastbaren Informationen zum Zustand und Erneuerungsbedarf der betroffenen Straßenablaufleitungen vor. Diese werden erst mit Beginn der Kanalbaumaßnahme mithilfe von TV-Befahrungen und oft erst während der Tiefbauarbeiten in offener Baugrube durch den SBB festgestellt.

Dies führt zu einem Mehrbedarf in Höhe von 50.000 EUR.

Ferner ist im Rahmen der Haushaltplanung 2021 die Berücksichtigung der Kosten zur laufenden jährlichen Reinigung der Straßensinkkästen unterblieben.

Der voraussichtliche Mehrbedarf beläuft sich auf 110.000 EUR.

3. Sanierungen / Gefahrenabwehrmaßnahmen infolge Unwetter:

Beseitigung von Sachschäden und Wiederherstellung der Infrastruktur infolge des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021:

Infolge des Starkregenereignisses kam es zu zahlreichen, unerwarteten Schäden an städtischen Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken. Zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sowie zur Gefahrenabwehr war es zunächst erforderlich, umgehend Firmen mit der Absicherung und Beseitigung von Gefahrenstellen im Rahmen der Durchführung von Akutmaßnahmen zu beauftragen.

Teilweise mussten ganze Bereiche von Straßen bzw. Wegen gesperrt werden. Die erforderlichen einzelnen Sanierungsmaßnahmen werden sich noch über Monate erstrecken. Die aktuelle Schadensbilanzierung beläuft sich auf 1,39 Mio. EUR.

Nachrichtlich: Zur Abwicklung investiver Schäden wurde ein Investitionskredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen. Parallel werden Fördermittel des Landes (Förderrichtlinie Wiederaufbau) geprüft.

Der konsumtive Mehrbedarf beläuft sich auf 105.000 EUR.

Der Mehrbedarf der Positionen 1-3 beträgt insgesamt 352.000 EUR.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen folgende Haushaltsmittel (Minderaufwendungen) zur Verfügung:

Produktgruppe 1.02.04 Straßenverkehrsangelegenheiten	70.000 EUR
Produktgruppe 1.12.02 Festwert Schulwegsicherung	12.000 EUR
Produktgruppe 1.12.02 Festwert Straßenbeleuchtung	270.000 EUR

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	598/2021-2
Stand	11.11.2021

Betreff Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Finanzierung des Investitionsbedarfs in den städtischen Mehrheitsbeteiligungen durch die Weitergabe von Kommunaldarlehen sicherzustellen. Er beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Darlehensvertrag mit der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zu den im Sachverhalt festgelegten Eckpunkten abzuschließen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 zur Vorlage-Nr. 714/2020-2 hat der Rat die Weitergabe von Kommunaldarlehen an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und den StadtBetrieb Bornheim AöR beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

Auch die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat künftigen Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit den jährlichen Investitionen in das Gasversorgungsnetz.

Auf der Grundlage der von den Gesellschaftsgremien zuletzt beschlossenen Wirtschaftsplanung geht die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG von einem tendenziell sinkenden jährlichen Investitionsvolumen in einer Größenordnung von 1.063.400 Euro in 2022 auf 797.000 Euro in 2025 aus. Dieses ist sowohl für Erneuerungs- als auch für Erweiterungsinvestitionen erforderlich und stellt sicher, dass der Vermögensverzehr durch planmäßige Abschreibungen kompensiert wird.

Der Konzern „Stadt Bornheim“ profitiert von der Weitergabe von Kommunaldarlehen durch den Erhalt der Avalprovision. Zur Sicherstellung einer EU-Beihilferechtskonformität erhält der Darlehensgeber von dem Darlehensnehmer vom Auszahlungstage an jährlich zu den Fälligkeitsterminen der Schuldendienstleistungen eine Avalprovision. Die Avalprovision entspricht der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen.

Aufgrund der skizzierten Vorteile für die Stadt Bornheim soll die Finanzierung der künftigen jährlichen Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen weiterhin über Gesellschafterdarlehen sichergestellt werden. Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren - bedarfsgerecht - Darlehen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag abzurufen.

Sofern sich die derzeitige Finanzsituation dahingehend verändert, dass sich die Kommunal- und marktüblichen Konditionen decken und dadurch kein weiterer Finanzierungsvorteil seitens der Stadt besteht (= keine Avalprovision), soll die Gesellschaft jeweils in Eigenverantwortung Kredite bei den Banken abrufen.

Die zu treffenden Vereinbarungen umfassen insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleiherung
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Eckpunkte der Finanzierung über Kommunaldarlehen werden wie folgt festgelegt:

- Kreditsumme/Gesellschafterdarlehen: 3,5 Mio. €
- Lauf-/Tilgungszeit: bis zum 31.12.2046
- Abruf in Tranchen zu mindestens 50.000 €
- Zinsbindung: bis 20 Jahre
- Verzicht auf weitere Sicherheiten durch die Gesellschafter
- Darlehensabruf bis spätestens 31.12.2026.

Der Zinssatz sowie die anwendbare Zinsbindungsphase werden für jede abgerufene Darlehenstranche unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse, der Bonität des Darlehensnehmers sowie sonstiger angemessenheitsrelevanter Umstände vom Darlehensgeber gesondert festgelegt.

Die erforderliche Beteiligung der Gesellschaftsgremien der Gasnetz Bornheim erfolgt parallel.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	605/2021-2
Stand	11.11.2021

Betreff Beteiligungsbericht 2020

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt den Beteiligungsbericht 2020 in vorliegender Form.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 (Vorlage 369/2021-2) festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen, beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2020 wird kein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt. Aufgrund dieser Befreiung entsteht gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts für das Haushaltsjahr 2020.

Im April 2021 wurde als Anlage 32 zu den VV Mustern zur GO NRW und KomHVO NRW das Muster für den Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) veröffentlicht. Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 anhand dieses verbindlichen Musters erstellt.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Formen der Stadt (Nr. 3.1 bis 3.3). In der Einzeldarstellung (Nr. 3.4) erfolgt eine detaillierte Übersicht der wesentlichen Beteiligungen der Stadt. Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO (Konsolidierung) erfüllen. Die Verwaltung hat hier alle Beteiligungen aufgeführt, bei denen die Stadt beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss besitzt. Da die Stadt bei den sonstigen Beteiligungen lediglich geringe Anteile und dadurch auch lediglich geringen Einfluss besitzt, werden diese in der Einzeldarstellung nicht erfasst. Die beiden Wasserverbände Dickopsbach und Südliches Vorgebirge werden nicht im Beteiligungsbericht aufgeführt, da die Aufgaben der Wasserverbände qua Gesetz nicht mehr in die Zuständigkeit der Stadt Bornheim fallen und daher kein Ausweis als langfristige Vermögensposition „Finanzanlagen“ in der Bilanz der Stadt Bornheim erfolgt.

Mit dem Beteiligungsbericht 2020 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Betätigung gegenüber den

Ratsmitgliedern und den Einwohnerinnen und Einwohnern. Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2020 zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht wird die Verwaltung in geeigneter Form hinweisen.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung hat die Verwaltung der Vollständigkeit halber unter der Nr. 2.1 bereits das Datum der Ratssitzung (16.12.2021) aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2020



Beteiligungsbericht 2020

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2020
der Stadt Bornheim

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	4
2	Beteiligungsbericht 2020.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	6
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	7
3	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Bornheim	8
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	9
3.2	Beteiligungsstruktur	10
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	13
3.4	Einzeldarstellung	14
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2020	14
3.4.1.1	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB).....	15
3.4.1.2	Wasserwerk der Stadt Bornheim.....	21
3.4.1.3	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.....	26
3.4.1.4	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	31
3.4.1.5	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	36
3.4.1.6	Wasserbeschaffungsverband Wesseling – Hersel (WBV)	41
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2020.....	46
3.4.2.1	Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH.....	46
3.4.2.2	Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH.....	48
4	Finanz- und betriebswirtschaftliche Daten der Beteiligung mit beherrschendem Einfluss und der Stadt Bornheim im Überblick.....	50

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2020

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 16.09.2021 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Bornheim gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 16.12.2021 den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Bornheim. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Bornheim, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Bornheim durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bornheim durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Bornheim insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Bornheim. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Bornheim die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Bornheim unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2021 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2020 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Bornheim

Beteiligungen der Stadt Bornheim

Stand 31.12.2020

mit beherrschendem Einfluss

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Anteil 100 %

**Wasserwerk
der Stadt Bornheim**
Anteil 100 %

**Stromnetz Bornheim
GmbH & Co. KG**
Anteil 51 %

**Stromnetz Bornheim
Verwaltungs GmbH**
Anteil 51 %

**Gasnetz Bornheim
GmbH & Co. KG**
Anteil 51 %

**Gasnetz Bornheim
Verwaltungs GmbH**
Anteil 51 %

**Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH
Bornheim**
Anteil 50,98 %

mit maßgeblichem Einfluss

**Wasserbeschaffungsverband
Wesseling – Hersel**
Anteil 25 %

Sonstige Beteiligungen

Civitec Zweckverband
Anteil 2,30 %

e-regio GmbH & Co. KG
Anteil 2,08 %

**Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg
mbH i.L.**
Anteil 1,97 %

**NRW.URBAN
Kommunale Entwicklung GmbH**
Anteil 1 %

**Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.
KG**
Anteil 0,5 %

d-NRW AöR
Anteil 0,0786 %

KoParteG
1 Geschäfts-Anteil

Volksbank Köln Bonn eG
6 Genossenschafts-Anteile

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2020 hat es verschiedene Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Bornheim gegeben.

Zugänge

Die Stadt ist neu mit 1,04 % (durchgerechnet) an der EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG mittelbar beteiligt. Die Beteiligung wird von der e-regio GmbH & Co. KG gehalten.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Durch den Anstieg der Träger bei der d-NRW AöR haben sich die Beteiligungsquoten verändert. Die Stadt ist neu mit 0,0786 % (bisher 0,0814 %) an der d-NRW AöR unmittelbar beteiligt.

Beim Civitec Zweckverband hat sich die Beteiligungsquote verändert. Die Stadt ist neu mit 2,30 % (bisher 2,155 %) am Civitec Zweckverband unmittelbar beteiligt.

Abgänge

Es sind keine Abgänge in 2020 verzeichnet.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Bornheim mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Bornheim am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	4.700	4.700	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	965			
2	Wasserwerk der Stadt Bornheim	2.045	2.045	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	739			
3	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	10	5	51	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	254			
4	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	10	5	51	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	769			
5	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	26	13	50,98	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-81			
6	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)	358	89	25	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
7	Civitec Zweckverband	k.A.	k.A.	2,3	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	1.407			
8	e-regio GmbH & Co. KG	11.250	234	2,08	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	21.482			
9	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	778	15	1,97	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-11.912			
10	NRW. URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	100.000	1	1	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	1			
11	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	511	3	0,5	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
12	d-NRW AöR	1.272	1	0,0786	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
13	KoPart eG	159	1	1 Geschäftsanteil	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
14	Volksbank Köln Bonn eG	132.367	0	6 Genossen- schaftsanteile	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	9.050			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Bornheim am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	13	51	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1			
2	Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	13	51	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1			
3	e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Euskirchen	50	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	2			
4	LOGOnergie GmbH, Euskirchen	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	4.129			
5	e-regio Netz GmbH, Kall	3.100	64	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	2.198			
6	Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG, Euskirchen	3.791	59	1,55792	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	576			
7	KEVER Projekt-Betriebs-Beteiligungs-GmbH, Kall	25	0	1,0608	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	572			
8	Sun Park Kalenberg GmbH & Co. KG, Mechernich	310	3	1,0608	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	175			
9	ESP Eifel Sun Park Verwaltungs-GmbH, Kall	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	7			
10	BWP Bürgerwindpark Schleiden Verwaltungs-GmbH, Schleiden	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	2			
11	EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll Verwaltungs-GmbH, Kall	25	1	2,08	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	2			
12	Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG, Mechernich	300	3	1,03584	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	35			
13	Bioenergie Kommern Verwaltungs-GmbH und Beteiligungs-GmbH, Mechernich	25	0	1,03584	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1			
14	Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG, Euskirchen	526	5	1,03584	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	35			
15	Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Euskirchen	25	0	1,03584	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1			
16	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim	7.498	76	1,0192	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	769			
17	Sun Park Herhahn GmbH & Co. KG, Schleiden	360	2	0,693264	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	137			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Bornheim am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
18	Nordeifeler Regenerative GmbH & Co. KG, Kall	200	1	0,52	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	71			
19	Bürgerwindpark Schleiden GmbH & Co. KG, Schleiden	5.620	39	0,6968	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1.036			
20	EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Ormont	4.300	31	0,725587	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1.240			
21	EWP Blankenheim Verwaltungs GmbH, Kall	25	0	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	4			
22	EWP Blankenheimerdorf GmbH & Co. KG, Kall	315	3	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	-34			
23	EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG, Kall	625	7	1,04	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	-25			
24	SE Sauber Energie Verwaltungs-GmbH, Köln	25	0	0,346736	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	8			
25	SE Sauber Energie GmbH & Co. KG, Köln	1.980	7	0,346736	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1.803			
26	Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	9.459	6	0,06032	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	9.250			
27	Propan Rheingas GmbH, Brühl	25	0	0,07696	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	2			
28	Green Gecco Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Troisdorf	30	0	0,035984	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	1			
29	Green Gecco Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Troisdorf	34.474	12	0,035984	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	2.020			
30	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	51	0	0,02288	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	k.A.*			
31	Dienstleistungsgenossenschaft Eifel	87	0	0,10816	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	k.A.*			
32	eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	1.367	0	0,001456	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	k.A.*			
33	Radio Bonn / Rhein-Sieg Geschäftsführungsges. mbH, Siegburg	26	0	0,5	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	3			

*Jahresabschluss lag bei Berichterstellung noch nicht vor.

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Stadt Bornheim (in TEUR)

In der Übersicht erfolgt eine Aufstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Stadt Bornheim und sämtlichen Beteiligungen bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss besitzt. Lediglich auf die Darstellung der Beziehungen der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird mangels Wesentlichkeit der finanziellen Beziehungen in Bezug auf den Gesamtkonzern verzichtet. Hier handelt es sich insbesondere um Miet- und Nebenkosten (< 10 TEURO p. a.).

gegenüber		Stadt	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Wasserwerk der Stadt Bornheim	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Stadt	Forderungen		63.898	0	2.515	1.325
	Verbindlichkeiten		428	422	30	0
	Erträge		2.461	1.074	1.783	386
	Aufwendungen		6.807	276	30	0
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Forderungen	501		2.271	0	0
	Verbindlichkeiten	64.173		4	0	0
	Erträge	7.303		1.493	0	0
	Aufwendungen	2.314		56	0	0
Wasserwerk der Stadt Bornheim	Forderungen	268	4		0	0
	Verbindlichkeiten	396	2.271		0	0
	Erträge	517	56		0	0
	Aufwendungen	816	1.293		0	0
Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Forderungen	32	0	0		0
	Verbindlichkeiten	2.515	0	0		0
	Erträge	32	0	0		0
	Aufwendungen	1.783	0	0		0
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Forderungen	0	0	0	0	
	Verbindlichkeiten	1.325	0	0	0	
	Erträge	0	0	0	0	
	Aufwendungen	262	0	0	0	

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2020

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Bornheim einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Bornheim mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Stadt Bornheim mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Bornheim geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Bornheim zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Bornheim gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Bornheim dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)

Basisdaten

Anschrift	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Internet	www.stadtbetrieb-bornheim.de
Email	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Die Aufgaben der Anstalt sind

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der in Abs. 1 bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt,

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- Unter den Voraussetzungen von § 19 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim behalten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die Geschäftstätigkeit des Stadtbetriebes sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700	100

Mittelbare Beteiligungen:

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

		Erträge 2020	Aufwendungen 2020	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020	
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)		3.954	6.863	4.388	10.862	
Stadt Bornheim	Privatrechtliche Leistungsentgelte		Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1		
	Erträge aus Kostenerstattungen	491	u.a. Abrechnung Zentrale Dienstleistungen, Personal			
	Sonstige Finanzerträge	1.969	Erträge aus Avalprovisionen, Zinsen			
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		Stadtpauschale, Abwasser, Reinigung, Winterdienst, Niederschlagswasser, Strom	6.469		
	Transferaufwendungen		Sonstige Jugendhilfe	1		
	Sonstige ordentliche Aufwendungen		Gebühren Schwimmbad, Schulwegsicherung, Instandsetzung Straßenbeleuchtung	337		
	Sondervermögen		Ausleihungen ver U., Tilgung von Krediten		4.388	10.400
	Auszahlung für die Abwicklung von Baumaßnahmen		Baumaßnahmen			442
Wasserwerk der Stadt Bornheim	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.293	Betriebsführung Wasserwerk			
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	200	Ingenieurleistungen			
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		Wasserankauf	56		
	Auszahlung für die Abwicklung von Baumaßnahmen		Baumaßnahmen			20

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	130.662	129.430	1.232	Eigenkapital	44.500	43.535	965
Umlaufvermögen	5.803	4.683	1.120	Sonderposten	9.181	9.370	-189
				Rückstellungen	1.892	634	1.258
				Verbindlichkeiten	74.931	74.795	136
Aktive Rechnungsabgrenzung	11	12	-1	Passive Rechnungsabgrenzung	5.972	5.791	181
Bilanzsumme	136.476	134.125	2.351	Bilanzsumme	136.476	134.125	2.351

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	23.093	23.342	-249
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	17	5	12
3. Sonstige betriebliche Erträge	344	199	145
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.823	2.055	-232
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.408	7.328	1.080
5. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	4.061	4.247	-186
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.178	1.209	-31
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	4.031	3.907	124
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	776	804	-28
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	1	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.205	2.234	-29
10. Steuern vom Einkommen	0	15	-15
11. Ergebnis nach Steuern	973	1.748	-775
12. Sonstige Steuern	8	11	-3
13. Jahresgewinn	965	1.737	-772

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	32,6	32,5	0,1
Eigenkapitalrentabilität	2,2	4,0	-1,8
Anlagendeckungsgrad 2	91,9	91,9	0,0
Verschuldungsgrad	67,4	67,5	-0,1
Umsatzrentabilität	4,2	7,4	-3,3

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren 89 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 91) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird in 2021 keine wesentliche Veränderung erwartet. Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich im begrenzten Umfang durch Witterungseinflüsse und die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie ergeben. (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades)

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstand:	Ulrich Rehbann
Verwaltungsrat:	Bürgermeister Wolfgang Henseler (<i>Vorsitzender</i>) (bis 31.10.2020) Bürgermeister Christoph Becker (<i>Vorsitzender</i>) (ab 04.11.2020) Andrea Gesell (ab 04.11.2020) Christina Gordon (ab 04.11.2020) Wilfried Hanft Katrin Kappenstein (ab 04.11.2020) Ute Kleinekathöfer (bis 31.10.2020) Günter Knapstein (ab 04.11.2020) Christian Koch (ab 04.11.2020) Alexander Kreckel (bis 31.10.2020) Dr. Arnd Jürgen Kuhn Michael Lehmann (bis 31.10.2020) Bernd Marx (bis 31.10.2020) Sascha Mavel (ab 04.11.2020) Thomas Meyer (ab 04.11.2020) Stefan Montenarh Björn Reile (ab 04.11.2020) Rolf Schmitz (ab 04.11.2020) Wolfgang Schwarz (bis 31.10.2020) Michael Söllheim (bis 31.10.2020) Bernhard Strauff Konrad Velten (bis 31.10.2020) Jürgen Weiler (bis 31.10.2020) Rainer Züge

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 15 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 20 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht vorhanden.

3.4.1.2 Wasserwerk der Stadt Bornheim

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Internet	www.stadtbetrieb-bornheim.de
Email	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform	Eigenbetrieb
Gründung	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebsatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die Geschäftstätigkeit des Wasserwerkes sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045	100

Mittelbare Beteiligungen:

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

		Erträge 2020 TEURO	Aufwendungen 2020 TEURO	Einzahlungen 2020 TEURO	Auszahlungen 2020 TEURO
Wasserwerk der Stadt Bornheim		1.130	1.569	20	201
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer	127		
	Erträge aus Kostenerstattungen	Verwaltungskostenbeitrag	32		
	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben	915		
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Wasser, Unterhaltung Grundstücke + Gebäude		275	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Umverlegung Wasseranschluss		1	
Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Auszahlung für die Abwicklung von Baumaßnahmen	Baumaßnahmen			1
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Wasserverkauf	56		
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ingenieurleistungen		20	
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Betriebsführung Wasserwerk		1.293	
	Auszahlung für die Abwicklung von Baumaßnahmen	Baumaßnahmen			200

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	34.983	29.985	4.998	Eigenkapital	7.163	6.770	393
Umlaufvermögen	2.557	1.809	748	Sonderposten	2.737	2.591	146
				Rückstellungen	437	251	186
				Verbindlichkeiten	27.203	22.182	5.021
Aktive Rechnungs- abgrenzung	1	1	0	Passive Rech- nungsabgrenzung	1	1	597
Bilanzsumme	37.541	31.795	5.746	Bilanzsumme	37.541	31.795	5.746

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	7.615	6.828	787
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	49	45	4
3. Sonstige betriebliche Erträge	214	32	182
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	1.461	1.241	220
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.243	892	351
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	1.387	1.303	84
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.033	2.064	-31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	602	618	-16
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	412	292	120
9. Ergebnis nach Steuern	740	495	245
10. Sonstige Steuern	1	1	0
11. Jahresgewinn	739	494	245

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	19,1	21,3	-2,2
Eigenkapitalrentabilität	10,3	7,3	3,0
Anlagendeckungsgrad 2	80,2	104,4	-24,2
Verschuldungsgrad	80,9	78,7	2,2
Umsatzrentabilität	9,7	7,2	2,5

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: keine) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der aufgrund der langandauernden Hitzeperiode erwirtschafteten Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen. Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich ändern werden. Umsatzschwankungen können sich im begrenzten Umfang durch Witterungseinflüsse und die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie ergeben.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Christoph Becker (ab 04.11.2020) Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.10.2020)
	Technischer Betriebsleiter:	Beigeordneter Manfred Schier
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly

Betriebsausschuss:	Rainer Züge (Vorsitzender)
	Horst Braun-Schoder (bis 31.10.2020)
	Paul Breuer (ab 04.11.2020)
	Christina Gordon (ab 04.11.2020)
	Uwe Halft (ab 04.11.2020)
	Günter Heßling
	Gabriele Jab (ab 04.11.2020)
	Katrin Kappenstein (ab 04.11.2020)
	Christian Koch (ab 04.11.2020)
	Alexander Kreckel (bis 31.10.2020)
	Bernd Marx (bis 31.10.2020)
	Stefan Montenarh (bis 31.10.2020)
	Josef Müller
	Dietmer Paliwoda (bis 31.10.2020)
	Heiko Rey (ab 04.11.2020)
	Frank Roitzheim (bis 31.10.2020)
	Rolf Schmitz (ab 04.11.2020)
Daniel Schumacher (ab 04.11.2020)	
Wolfgang Schwarz	
Harald Stadler (bis 31.10.2020)	
Manfred Umbach (bis 31.10.2020)	
Marie-Therese van den Bergh (ab 04.11.2020)	
Joachim Wolf (bis 31.10.2020)	

Betriebsführung: (kaufmännisch & technisch)	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
---	---------------------------------

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 14 Mitgliedern 4 Frauen an (Frauenanteil: 28,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.3 Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Internet	www.stromnetz-bornheim.de
Email	info@stromnetz-bornheim.de
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Gründung	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die im Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG festgelegte Geschäftstätigkeit sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Komplementärin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital in TEURO		Anteil in %
Stadt Bornheim	5	51,0
Rhein Energie	5	49,0
	10	100,0

Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in TEURO*	Anteil in %*
Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	100,0

* am Stammkapital

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

		Erträge 2020	Aufwendungen 2020	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG		1.753	0	164	255
	Steuern und ähnliche Abgaben	66			
	Erträge aus Kostenerstattungen	69			
	Sonstige Finanzerträge	1.441			
Stadt Bornheim	Sonstige Finanzerträge	115			
	Sonstige Finanzerträge	62			
	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens				255
	Sondervermögen			164	

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	13.857	13.783	74	Eigenkapital	7.206	6.756	450
Umlaufvermögen	386	426	-40	Rückstellungen	15	35	-20
				Verbindlichkeiten	5.013	5.372	-359
				Passive Rechnungsabgrenzung	2.009	2.046	-37
Bilanzsumme	14.243	14.209	34	Bilanzsumme	14.243	14.209	34

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.053	975	78
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.589	1.571	18
3. Abschreibungen	611	601	10
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.607	1.558	
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	125	121	4
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	45	66	-21
8. Ergebnis nach Steuern	254	200	54
9. Sonstige Steuern	0	0	0
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	254	200	54

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	50,6	47,5	3,0
Eigenkapitalrentabilität	3,5	3,0	0,6
Anlagendeckungsgrad 2	87,6	82,4	5,2
Verschuldungsgrad	49,4	52,5	-3,0
Umsatzrentabilität	24,1	20,5	3,6

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: keine) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Betriebsrisiken bestehen im Wesentlichen im Dienstleistungsbereich durch Fehlbedienungen im Netz, durch Planungsfehler sowie mögliche Systemausfälle. Diese Risiken sind durch Verträge mit dem Netzbetreiber abgesichert.

Auf Grund der Pachtzinsformel erhält die Gesellschaft auf der Erlösseite unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Maximalrendite immer die Pächterträge, die sie auch als eigenständiger Netzbetreiber als Erlösobergrenze erhalten hätte. Lediglich Änderungen der Gesetzgebung können zu einem Rückgang der Erlöse führen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken. Die durch den Ausbruch und die nicht abschätzbare Verbreitung des Coronavirus bedingten wirtschaftlichen Folgen können sich ggf. in Form von Beeinträchtigungen der Investitionstätigkeit auf Grund von verzögerten oder nicht durchführbaren Maßnahmen auch auf die Gesellschaft auswirken.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:	Ralf Cugaly, Stadt Bornheim Uta Synder, RheinEnergie AG
Aufsichtsrat:	Petra Heller (bis 31.10.2020) (Vorsitzende) Christian Mandt (ab 01.11.2020) (Vorsitzender) Dr. Dieter Steinkamp Bürgermeister Christoph Becker (ab 01.11.2020) Dr. Andreas Cerbe Wilfried Hanft (bis 31.10.2020) Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.10.2020) Ewald Keils (bis 31.10.2020) Maria Charlotte Koch (ab 01.11.2020) Dr. Arnd Kuhn (bis 31.10.2020) Stefan Montenarh (ab 01.11.2020) Anna Peters (ab 01.11.2020) Karsten Thielmann Dr. Christoph Vielhaber
Gesellschafterversammlung:	Bürgermeister Christoph Becker (ab 01.11.2020) Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.10.2020) Dr. Dieter Steinkamp

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 9 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 22,2 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.4 Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Internet	www.gasnetz-bornheim.de
Email	info@gasnetz-bornheim.de
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Gründung	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Netzbe-
wirtschaftung im Stadtgebiet Bornheim sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusam-
menhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind
Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf einen möglichst
sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und
Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu be-
seitigen.

Die im Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG festgelegte Geschäftstätig-
keit sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unterneh-
menszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Komplementärin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Gasnetz Bornheim Verwaltungs
GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim (seit 01.01.2015)	5	51,0
e-regio GmbH & Co. KG	5	49,0
	10	100,0

Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in TEURO*	Anteil in %*
Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25	100,0

* am Stammkapital

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

		Erträge 2020 TEURO	Aufwendungen 2020 TEURO	Einzahlungen 2020 TEURO	Auszahlungen 2020 TEURO
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG		386	0	30	700
Stadt Bornheim	Steuern und ähnliche Abgaben	108			
	Erträge aus Kostenerstattungen	16			
	Sonstige Finanzerträge	248			
	Sonstige Finanzerträge	14			
	Sondervermögen			30	700

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	19.441	19.159	282	Eigenkapital	14.265	14.675	-410
Umlaufvermögen	447	407	40	Sonderposten	1.081	1.143	-62
				Rückstellungen	36	9	27
				Verbindlichkeiten	2.147	1.406	741
				Passive Rechnungsabgrenzung	509	420	89
Aktive latente Steuern	218	229	-11	Passive latente Steuern	2.068	2.142	-74
Bilanzsumme	20.106	19.795	311	Bilanzsumme	20.106	19.795	311

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.831	1.784	47
2. Sonstige betriebliche Erträge	15	10	5
3. Abschreibungen	777	761	16
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	112	107	
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19	14	5
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	169	160	9
7. Ergebnis nach Steuern	769	752	17
8. Sonstige Steuern	0	0	0
9. Jahresüberschuss	769	752	17
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	-573	-552	
11. Bilanzgewinn	196	200	-4

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	70,9	74,1	-3,2
Eigenkapitalrentabilität	5,4	5,1	0,3
Anlagendeckungsgrad 2	86,3	86,8	-0,5
Verschuldungsgrad	29,1	25,9	3,2
Umsatzrentabilität	42,0	42,2	-0,2

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: keine) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Betriebsrisiken bestehen im Wesentlichen im Dienstleistungsbereich durch Fehlbedienungen im Netz, durch Planungsfehler sowie mögliche Systemausfälle. Diese Risiken sind durch Verträge mit dem Netzbetreiber abgesichert.

Auf Grund der Pachtzinsformel erhält die Gesellschaft auf der Erlösseite immer die Pachterträge, die sie auch als eigenständiger Netzbetreiber als Erlösobergrenze erhalten hätte. Lediglich Änderungen der Gesetzgebung können zu einem Rückgang der Erlöse führen.

Die Geschäftsführung sieht aufgrund der Corona-Pandemie keine negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis.

Als Chance sieht die Gesellschaft, das Gasnetz in Bornheim weiter auszubauen bzw. zu erneuern, um somit das Pachtentgelt zu steigern.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:	Ralf Cugaly, Stadt Bornheim Egon Pützer, e-regio GmbH & Co. KG
Aufsichtsrat:	Markus Hochgartz (Vorsitzender) Christian Metze (bis 30.06.2020) Markus Böhm (ab 01.11.2020) Bürgermeister Christoph Becker (ab 01.11.2020) Stefan Dott (ab 01.07.2020) Christina Gordon (ab 01.11.2020) Petra Heller (bis 31.10.2020) Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.10.2020) Ute Kleinekathöfer (bis 31.10.2020) Christian Koch (ab 01.11.2020) Alessandro Lanfranconi Markus Mertgens (ab 01.07.2020) Stefan Montenarh (bis 31.10.2020) Ludger Ridder (bis 31.10.2020) Horst Schell (bis 30.06.2020) Rolf Schmitz (ab 01.11.2020)
Gesellschafterversammlung:	Christian Metze (bis 30.06.2020) Bürgermeister Christoph Becker (ab 01.11.2020) Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 31.10.2020) Stefan Dott (ab 01.07.2020) Markus Böhm (ab 01.07.2020)

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 9 Mitgliedern 1 Frauen an (Frauenanteil: 11,1 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.5 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Basisdaten

Anschrift	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Internet	www.wfg-bornheim.de
Email	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung	22. März 1996
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist:

Förderung der Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen im Gebiet der Stadt Bornheim. Zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt:

- Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
- Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
- Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
- Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
- Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
- Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Förderung überbetrieblicher Kooperationen
- Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
- Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft soll die wirtschaftliche und soziale Struktur im Stadtgebiet Bornheim verbessern und dient somit als zentrales Instrument der kommunalen Daseinsvorsorge auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die im Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH festgelegte Geschäftstätigkeit sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar der Förderung der in der Stadt Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %
Stadt Bornheim	13	50,98
Kreissparkasse Köln	6	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6	24,51
	26	100,00

Mittelbare Beteiligungen:

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Mangels Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamtkonzern sind in der Tabelle 2 keine Finanz- und Leistungsbeziehungen aufgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	1	0	1	Eigenkapital	10.167	10.248	-81
Umlaufvermögen	10.641	10.655	-14	Rückstellungen	441	60	381
				Verbindlichkeiten	34	347	-313
Bilanzsumme	10.642	10.655	-13	Bilanzsumme	10.642	10.655	-13

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden –

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.936	463	2.473
2. Erhöhung des Bestands an zur Veräußerung bestimmter Grundstücke	3.494	954	2.540
3. Sonstige betriebliche Erträge	7	109	-102
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für zur Veräußerung bestimmter Grundstücke	6.188	1.348	4.840
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	109	106	3
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	30	23	7
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	1	0	1
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	60	56	4
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19	4	15
9. Ergebnis nach Steuern	30	-11	41
10. Sonstige Steuern	111	3	108
11. Jahresfehlbetrag	-81	-14	-67

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	95,5	96,2	-0,6
Eigenkapitalrentabilität	-0,8	-0,1	-0,7
Anlagendeckungsgrad 2	-	-	-
Verschuldungsgrad	4,5	3,8	0,6
Umsatzrentabilität	-2,8	-3,0	0,3

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 2) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Unsicherheiten für die künftige Entwicklung der Gesellschaft können sich immer durch die allgemeine gesamtwirtschaftliche Lage und daraus resultierende Nachfragerückgänge für Gewerbeflächen ergeben.

Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken einschließlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie grundsätzlich als positiv beurteilt. Bei der Beurteilung wurden u.a. eine konstante Nachfrage an Gewerbeflächen, die zentrale Lage des Standortes Bornheim sowie die nach wie vor günstige Zinsentwicklung auf dem Finanzmarkt berücksichtigt. Eine künftige Herausforderung wird sein, für eine Fortsetzung der erfolgreichen Gewerbeflächenentwicklung geeignete neue Flächen zu akquirieren.

Neben diesen klassischen Aufgaben der Wirtschaftsförderung wird die Gesellschaft künftig die nachhaltige Entwicklung des Unternehmensbestandes zur Förderung des Gemeinwohls der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim in den Fokus rücken.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:	Erster Beigeordneter Manfred Schier Sabine Fritze (bis 30.06.2020) Tom Vootz (bis 30.06.2020)
Aufsichtsrat:	Bürgermeister Wolfgang Henseler (<i>Vorsitzender</i>) (bis 31.10.2020) Bürgermeister Christoph Becker (<i>Vorsitzender</i>) (ab 04.11.2020) Klaus Breuer Jörn Freynick Wilfried Hanft (bis 31.10.2020) Margarete Heidrich Ralf Klösge Maria Koch (ab 04.11.2020) Dr. Arnd Kuhn (bis 31.10.2020) Jürgen Neutgens Michael Söllheim
Gesellschafterversammlung	Bürgermeister Christoph Becker (ab 04.11.2020) Klaus Breuer Hans-Gerd Feldenkirchen Wilfried Hanft Margarete Heidrich Dr. Gabriele Jahn

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 25 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.1.6 Wasserbeschaffungsverband Wesseling – Hersel (WBV)

Basisdaten

Anschrift	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Internet	www.wbv-wesseling-hersel.de
Email	info@wbv-wesseling-hersel.de
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung	20. April 1906
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Kommunen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Wasser, Strom und anderen Energien zu versorgen sowie Abwässer und Abfälle zu beseitigen.

Die festgelegte Geschäftstätigkeit des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling–Hersel sowie die damit verbundenen Ziele dienen unmittelbar dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim. Die im Berichtszeitraum getätigten Geschäfte entsprechen diesen Unternehmenszielen und erfüllen damit den öffentlichen Zweck.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in TEURO	Anteil in %	Stimmrechte im Verband	Bezugsrechte Trink- wasser an bewilligter Gesamtförderung in %
Stadt Wesseling	143	40	4	48
Shell Deutschland Oil GmbH	125	35	3	3
Stadt Bornheim	89	25	3	44
	357	100		

(Berechnungsverband 6 % Rohwasser auf eigener Vertragsgrundlage)

Mittelbare Beteiligungen:

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Mangels Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamtkonzern sind in der Tabelle 2 keine Finanz- und Leistungsbeziehungen aufgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	2.094	2.152	-58	Eigenkapital	381	381	0
Umlaufvermögen	123	308	-185	Sonderposten	25	27	-2
				Rückstellungen	112	14	98
				Verbindlichkeiten	1.695	2.034	-339
				Passive Rechnungs- abgrenzung	4	4	0
Bilanzsumme	2.217	2.460	-243	Bilanzsumme	2.217	2.460	-243

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: - nicht vorhanden -

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.249	1.109	140
2. Sonstige betriebliche Erträge	9	22	-13
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	103	104	-1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	493	425	68
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	200	152	48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	49	47	2
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	109	101	8
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	250	244	6
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53	57	-4
8. Sonstige Steuern	1	1	0
9. Jahresüberschuss	0	0	0

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	17,2	15,5	1,7
Eigenkapitalrentabilität	0,0	0,0	0,0
Anlagendeckungsgrad 2	92,1	96,1	-4,0
Verschuldungsgrad	82,8	84,5	-1,7
Umsatzrentabilität	0,0	0,0	0,0

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2020 waren 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 3) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Sicherstellung einer reibungslosen Wasserversorgung – unter Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung – an die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen ist weiterhin die Hauptaufgabe des Verbands. Gemeinsam mit der Landwirtschaft wird daran gearbeitet, die Grenzwerte der Trinkwasserversorgung weiterhin deutlich zu unterschreiten.

Die Wasserpreise für das Trink- sowie Brauchwasser werden jährlich kostendeckend erhoben. Der Verband erwirtschaftet nach seiner Satzung keine Gewinne.

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Christoph Becker (ab 11.11.2020)
Dr. Thomas Griep (bis 27.05.2020)
Bürgermeister Wolfgang Henseler (bis 10.11.2020)
Dr. Ute Hübsch
Gabriele Knode-Stenzel (ab 17.11.2020)
Helmut Latak (bis 16.11.2020)
Peter Nep (ab 17.11.2020)
Gunnar Ohrndorf
Rüdiger Prinz
Manfred Rothermund
Jochaim Scheffer (bis 16.11.2020)
Jan Henrik Soll
Ulrich Zeidler (ab 28.05.2020)
Rainer Züge

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 10 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 20 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG ist nicht erforderlich. (Anzahl der Beschäftigten < 20)

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2020

3.4.2.1 Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie die Übernahme der Geschäftsführung in dieser Gesellschaft.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Erbringung von Dienstleistungen für den Gesellschafter Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, dessen Aufgaben, die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen, zur Daseinsvorsorge gehören.

Der öffentliche Zweck wurde damit im Berichtszeitraum erfüllt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Umlaufvermögen	34	34	0	Eigenkapital	32	31	1
				Rückstellungen	2	3	-1
Bilanzsumme	34	34	0	Bilanzsumme	34	34	0

Geschäftsentwicklung

Die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG tätig. Die Geschäftstätigkeit wird sich auch zukünftig auf die Vertretung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Außenverhältnis beschränken. Daher wird zur Geschäftsentwicklung auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.1.3 verwiesen.

3.4.2.2 Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH

Basisdaten

Anschrift	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie die Übernahme der Geschäftsführung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Erbringung von Dienstleistungen für den Gesellschafter Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, dessen Aufgaben, die Gasnetzbewirtschaftung sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen, zur Daseinsvorsorge gehören.

Der öffentliche Zweck wurde damit im Berichtszeitraum erfüllt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderung zum Vorjahr		2020	2019	Veränderung zum Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Umlaufvermögen	33	32	1	Eigenkapital	32	31	1
				Rückstellungen	1	1	0
Bilanzsumme	33	32	1	Bilanzsumme	33	32	1

Geschäftsentwicklung

Die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG tätig. Die Geschäftstätigkeit wird sich auch zukünftig auf die Vertretung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Außenverhältnis beschränken. Daher wird zur Geschäftsentwicklung auf die Ausführungen unter Punkt 3.4.1.4 verwiesen.

4 Finanz- und betriebswirtschaftliche Daten der Beteiligung mit beherrschendem Einfluss und der Stadt Bornheim im Überblick

		Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)	Wasserwerk der Stadt Bornheim	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Wirtschafts- förderungs- und Entwicklungs- gesellschaft mbH Bornheim	Wasserbe- schaffungs- verband Wesseling- Hersel	Stadt Bornheim	Gesamt *
Positionen der Bilanz									
Anlagevermögen	TEURO	130.662	34.983	13.857	19.441	1	2.094	430.431	631.469
Eigenkapital	TEURO	44.500	7.163	7.206	14.265	10.166	381	78.689	162.370
Sonderposten	TEURO	9.181	2.737	0	1.081	0	25	118.179	131.203
Fremdkapital	TEURO	91.976	30.378	7.037	5.842	475	1.836	402.844	540.388
langfristiges Fremdkapital	TEURO	66.457	18.142	4.932	1.430	0	1.522	-172.655	-80.172
Bilanzsumme	TEURO	136.476	37.541	14.243	20.106	10.641	2.217	481.533	702.757
Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung									
Umsatzerlöse	TEURO	23.093	7.615	1.053	1.831	2.937	1.249	763	38.541
Jahresergebnis	TEURO	965	739	254	769	-81	0	3.626	6.272
Kennzahlen									
Eigenkapitalquote	%	32,6	19,1	50,6	70,9	95,5	17,2	16,3	
Eigenkapitalrentabilität	%	2,2	10,3	3,5	5,4	-0,8	0,0	4,6	
Anlagendeckungsgrad 2	%	91,9	80,2	87,6	86,3	-	92,1	5,6	
Verschuldungsgrad	%	67,4	80,9	49,4	29,1	4,5	82,8	83,7	
Umsatzrentabilität	%	4,2	9,7	24,1	42,0	-2,8	0,0	475,2	
Ein Vergleich der einzelnen Unternehmen ist aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensstruktur und -zielsetzung nicht möglich. * Es handelt sich hierbei um Gesamtsummen ohne die Konsolidierung konzerninterner Verrechnungen.									

Betriebsausschuss	25.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	608/2021-2
Stand	28.10.2021

Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerks eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 350.000 Euro an die Stadt Bornheim auszuzahlen.

Darüber hinaus wird der in der Bilanz des Wasserwerkes als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesene Gewinn des Jahres 2017 iHv. 346.671 € an die Stadt Bornheim ausgezahlt. Hierüber hatte der Rat bereits beschlossen.
Nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim benötigte Gewinne verbleiben im Gewinnvortrag des Wasserwerkes.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften Gewinne der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020, insgesamt 1.583.077,07 Euro (vor Steuerabführung an das Finanzamt), wurden in der Bilanz des Wasserwerkes vorgetragen. Auf eine sofortige Ausschüttung an die Stadt Bornheim wurde verzichtet, um mit Hilfe der angesammelten Beträge einen Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim ab 2021 zu ermöglichen.

Die Beschlussfassung dient der Zielerreichung eines dauerhaft ausgeglichenen Haushalts und ist zugleich ein wichtiger Schritt zur Rückgewinnung und zum dauerhaften Erhalt der städtischen Finanzautonomie.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	609/2021-2
Stand	04.11.2021

**Betreff Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR
eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf Verwaltungsrat StadtBetrieb Bornheim AöR

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten Jah-
resgewinne in Höhe von 2.000.000 Euro planmäßig an die Stadt Bornheim auszusahlen.
Nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim benötigte Gewinne verbleiben im Ge-
winnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR.

Sachverhalt

Die festgestellten und geprüften Gewinne der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020, insgesamt -
3.903.905,07 Euro (vor Steuerabführung an das Finanzamt), wurden in der Bilanz des
StadtBetrieb Bornheim AöR vorgetragen. Auf eine sofortige Ausschüttung an die Stadt Born-
heim wurde verzichtet, um mit Hilfe der angesammelten Beträge einen Haushaltsausgleich
ab 2021 der Stadt Bornheim zu ermöglichen.

Die Beschlussfassung dient der Zielerreichung eines dauerhaft ausgeglichenen Haushalts
und ist zugleich ein wichtiger Schritt zur Rückgewinnung und zum dauerhaften Erhalt der
städtischen Finanzautonomie.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	682/2021-11
Stand	22.11.2021

Betreff Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Dienstrad-Leasing

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den aufgeführten Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der Beschaffung und der Einführung des Dienstrad-Leasings für Beschäftigte der Stadt Bornheim.

Sachverhalt

Im Zeitraum 2019-2021 wurde das sog. Fuhrpark- und Elektromobilitätskonzept für die Verwaltung der Stadt Bornheim erstellt. Ziel war es, eine Grundlage zu schaffen, sowohl die dienstliche Mobilität in der Verwaltung, als auch die Arbeitswegmobilität der Beschäftigten im Sinne einer Mobilitätswende zunächst zu hinterfragen und folglich Vorschläge zur Weiterentwicklung zu machen. Dazu wurden der Fuhrpark, die Dienstreisen, die Mitarbeiterinnenmobilität auf dem täglichen Arbeitsweg sowie die infrastrukturellen Rahmenbedingungen analysiert. Seit dem Frühjahr des Jahres 2021 beschäftigt sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit der Umsetzung des Fuhrpark- und Elektromobilitätskonzeptes. Neben der Weiterentwicklung des Fuhrparks mit u.a. der Nutzung von Elektrofahrzeugen ist die Förderung der Mitarbeiterinnenmobilität im Bereich Radverkehr und der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Teil des Konzeptes. Erste Schritte zum umweltgerechten Mobilitätsverhalten sollen nun mit der Einführung eines JobTickets bzw. der Möglichkeit des Dienstradleasings umgesetzt werden.

Die Dienststelle beabsichtigt, den tariflich Beschäftigten der Stadt Bornheim die Möglichkeit eines Dienstrad-Leasings zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzubieten. Dazu soll eine Rahmenvereinbarung mit einem Dienstleister abgeschlossen werden, der ein entsprechendes Leasingmodell bereitstellt und die Abwicklung der damit verbundenen Prozesse unterstützt. Für Beamt*innen gibt es aktuell noch keine Grundlage im Besoldungsrecht, die eine vergleichbare Entgeltumwandlung ermöglicht. Sobald die Voraussetzungen vorliegen, wird das Angebot auch den Beamt*innen zugänglich gemacht.

Bei der Berechnung des vergaberechtlichen Auftragswertes für einen Auftrag wurde gem. § 3 Abs. 11 Ziffer 1 Vergabeverordnung (VgV) der 48-fache Monatswert angesetzt. Die Vergabe erfolgt als öffentliche Ausschreibung nach UVgO.

Hinsichtlich der beabsichtigten Ausschreibung wird auf Vorlage 683/2021-11 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Das Dienstrad-Leasing ist für die Verwaltung kostenneutral. Die Finanzierung der Diensträder erfolgt über die Entgeltumwandlung der Nutzer*innen im Sinne des TV-Fahrradleasing vom 25. Oktober 2020.

Durch die Entgeltumwandlung werden das zu versteuernde Bruttoeinkommen und damit

auch die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Nach rechtlicher Prüfung eines Steuerberaters beabsichtigt die Verwaltung, die Versicherungsleistungen des Dienstrads mit einem Pauschalbetrag von 15€ monatlich zu bezuschussen. Dieser Zuschuss wird durch die Einsparungen in den Lohnnebenkosten vollständig gedeckt. Damit wird das Angebot des Dienstrad Leasings noch attraktiver und gleichzeitig werden lohnsteuerrechtliche Risiken beseitigt.

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	684/2021-11
Stand	22.11.2021

Betreff Einführung des Jobtickets bei der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Ausführung der Verwaltung über die Umsetzung eines Angebots des Jobtickets für die Beschäftigten zur Kenntnis und
2. beauftragt die Verwaltung mit der Einführung des Jobtickets zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Sachverhalt

Im Zeitraum 2019-2021 wurde das sog. Fuhrpark- und Elektromobilitätskonzept für die Verwaltung der Stadt Bornheim erstellt. Ziel war es, eine Grundlage zu schaffen, sowohl die dienstliche Mobilität in der Verwaltung, als auch die Arbeitswegmobilität der Beschäftigten im Sinne einer Mobilitätswende zunächst zu hinterfragen und folglich Vorschläge zur Weiterentwicklung zu machen. Dazu wurden der Fuhrpark, die Dienstreisen, die Mitarbeiterinnenmobilität auf dem täglichen Arbeitsweg sowie die infrastrukturellen Rahmenbedingungen analysiert. Seit dem Frühjahr des Jahres 2021 beschäftigt sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit der Umsetzung des Fuhrpark- und Elektromobilitätskonzeptes. Neben der Weiterentwicklung des Fuhrparks mit u.a. der Nutzung von Elektrofahrzeugen ist die Förderung der Mitarbeiterinnenmobilität im Bereich Radverkehr und der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Teil des Konzeptes. Erste Schritte zum umweltgerechten Mobilitätsverhalten sollen nun mit der Einführung eines JobTickets bzw. der Möglichkeit des Dienstradleasings umgesetzt werden.

Die Dienststelle beabsichtigt, allen Beschäftigten der Stadt Bornheim die Möglichkeit zur Nutzung eines Jobtickets anzubieten. Dazu soll ein Vertrag mit der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und der Verkehrsbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) abgeschlossen werden, der allen Nutzer*innen die vollumfängliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum ermöglicht.

Damit kann ein Beitrag zur Entlastung der Umwelt geleistet und gleichzeitig die Attraktivität der Stadt Bornheim als Arbeitgeberin gefördert werden.

Die Inanspruchnahme des Jobtickets ist für die Beschäftigten freiwillig.

Hinsichtlich der konkreten Vertragsgestaltung wird auf Vorlage 685/2021-11 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf Vorlage 685/2021-11 verwiesen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021/2022 wurden Mittel wie folgt eingestellt:

2021	150.000
2022	170.000
Ab 2023	240.000 (Finanzplan)

Die Kosten für die Differenz zwischen der vertraglich festgelegten Abnahmeverpflichtung und der tatsächlich von den Beschäftigten in Anspruch genommenen Jobtickets, trägt die Verwaltung. Die angemeldeten finanziellen Mittel im Haushalt 2021/2022 wurden so kalkuliert, dass die Kosten für die Jobtickets auch bei geringen Abnahmemengen getragen werden können. Um das Risiko einer finanziellen Mehrbelastung zu reduzieren, wird die Nachfrage der Jobtickets bei den Beschäftigten vor Vertragsschluss abgefragt und die Attraktivität beworben.

Die Verwaltung wird die Umsetzung laufend begleiten und evaluieren. Grundsätzlich ist aufgrund der bereits bestehenden Nachfrage der Mitarbeitenden von günstigen Startbedingungen auszugehen.

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	04.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	600/2021-6
Stand	28.10.2021

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.10.2021 betr. Bau der Gesamtschule: Nachhaltiges Leuchtturm-Projekt der Stadt

Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Alle Aspekte des Antrages werden im Rahmen der anstehenden Generalplanung geklärt.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung und den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Rat hat am 05.12.2019 mit der Vorlage 367/2019-7 beschlossen, den Standort der Gesamtschule (bisherige Heinrich-Böll-Sekundarschule) mit bis zu 5 Zügen der Sekundarstufe I und bis zu 3 Zügen der Sekundarstufe II mit einer Dreifachsporthalle im Bebauungsplan ME 18 auf 17.142 qm zu vergrößern.

Am 12.03.2021 hat der Schulausschuss mit Vorlage 012/2021-6 die Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen und beschlossen das Grundstück für den Neubau auf mindestens 20.000 qm bis maximal 25.000 qm zu vergrößern.

Derzeit läuft das Vergabeverfahren für den Generalplaner (GP), der Auftragsvergabe soll am 02.11.2021 im Rat zugestimmt werden. In der Ausschreibung wurden die Aspekte der Energieeffizienz, der regenerativen Energien und der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Der für die Auftragsvergabe vorgesehene GP hat zu diesen Themen seine Expertise über Referenzen nachgewiesen.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat nun am 07.10.2021 zum Bau der Gesamtschule Anforderungen an die Aspekte für die klimatische und nachhaltige Ausführung formuliert:

1. Die Neubauten der Heinrich-Böll-Gesamtschule und der Dreifach-Sporthalle sind in den wesentlichen Bestandteilen in Holzbauweise auszuführen.
2. Beide Gebäude sollen die Anforderungen an die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) 70 NH erfüllen (mindestens 70 % der Energie sollen aus erneuerbaren Energiequellen stammen, NH = Nachhaltige Gebäude)
3. Die Baustoffe sollten möglichst aus natürlichen oder recycelten Materialien bestehen und schadstoffarm sein.
4. Auf den Gebäuden sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und eine Dachbegrünung vorzusehen.

5. Eine gemanagte ausreichende Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Reinigung (Viren) und Ausfiltern von Allergenen ist einzubauen.
6. Das Außengelände soll möglichst naturnah gestaltet werden, u.a. mit Wasserflächen.
7. Das Niederschlagswasser soll auf dem Schulgelände versickern können.
8. Ausreichende sichere Fahrrad-Unterstellmöglichkeiten sind vorzusehen.

Bei der Planung werden diese und andere Aspekte in die Betrachtung miteinbezogen. Soweit es geprüfte und nachweislich effiziente Lösungen, besonders in Bezug auf die Wirksamkeit gibt, werden diese umgesetzt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass umfangreiche außerordentliche Prüfprozesse und die Formulierung weiterer/neuer Anforderungen an den Bedarf den Planungsprozess erheblich verlängern können.

Die Wahl von Baumaterialien ist unter anderem abhängig von der Situation auf dem Markt wegen einer Verknappung von verschiedenen Baumaterialien. Eine festgelegte Auswahl der Materialien führt zu einer Einschränkung des Bieterkreises.

Die Verwaltung verwendet bereits standardmäßig zugelassene, umweltfreundliche Baumaterialien und hat mit den letzten drei Kindergärten auch schon Holzbauten realisiert.

Es ist beabsichtigt, die vom GP zu erarbeitenden Entwürfe den Gremien vorzustellen.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Christoph Becker

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

Tina Görg-Mager
Fraktionsvorsitzende
Dr. Kuhn, Arnd
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40
gruene@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, den 07.10.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung für die nächsten Sitzungen des UKLWN und des HFA mit auf.

Bau der Gesamtschule: Nachhaltiges Leuchtturm-Projekt der Stadt

Antrag:

Im Rahmen der Durchführung der Generalplanung des Neubaus der Heinrich-Böll-Gesamtschule, deren Vergabe unmittelbar bevorsteht, wird der Bürgermeister beauftragt, von Beginn an auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms bzw. der Bedarfsplanung im Planungsprozess folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Die Neubauten der Heinrich-Böll-Gesamtschule und der Dreifach-Turnhalle sind in ihren wesentlichen Bestandteilen in Holzbauweise auszuführen.
2. Beide Gebäude sollen die Anforderungen an die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) 70 NH erfüllen (mindestens 70% der Energie sollen aus erneuerbaren Energiequellen stammen, NH = Nachhaltige Gebäude).
3. Die Baustoffe sollten möglichst aus natürlichen oder recycelten Materialien bestehen und schadstoffarm sein.

4. Auf den Gebäuden sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und eine Dachbegrünung vorzusehen.
5. Eine gemanagte ausreichende Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Reinigung (Viren) und Ausfiltern von Allergenen ist einzubauen.
6. Das Außengelände soll möglichst naturnah gestaltet werden, u.a. mit Wasserflächen.
7. Das Niederschlagswasser soll auf dem Schulgelände versickern können.
8. Ausreichende sichere Fahrrad-Unterstellmöglichkeiten sind vorzusehen.

Begründung:

Die neue Gesamtschule in Merten ist das größte Neubauprojekt der Stadt in dieser Dekade. Die Nutzungsdauer wird 50 Jahre deutlich überschreiten. Aus Gründen des Klimaschutzes muss unbedingt sofort mit klimafreundlicher Bebauung und Energieversorgung begonnen werden. Die Stadt hat hier eine besondere Verantwortung. Dies gilt insbesondere, wenn es um Gebäude für unsere Kinder und SchülerInnen geht. Ein solches Gebäude kann für die ganze Stadt als Leuchtturm für eine nachhaltige Bebauung wirken.

Wegen der großen Bedeutung des Projektes, des hohen Finanzbedarfes und der speziellen Anforderungen an ein Leuchtturmprojekt sollte in diesem Fall ein Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Im Gebäudesektor müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 67 Prozent sinken. Der Bund fördert daher (neben anderen Maßnahmen) solche Gebäude einschließlich der entsprechenden Maßnahmen über die KfW umfangreich.

Dabei kann der Baustoff Holz besonders helfen, denn Holz bindet CO₂ für lange Zeit – neben seinen anderen Stärken (u.a. Schnelligkeit des Baus, Flexibilität, hervorragender Wärmeschutz, Wiederverwendbarkeit). Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, während Beton in der Herstellung sehr energieintensiv ist (in der Betonproduktion entstehen weltweit 6-9% der CO₂-Emissionen).

Es gibt mittlerweile in Deutschland und im nahen Ausland viele Beispiele für große Schulgebäude bzw. Turnhallen in Holzbauweise so z.B. die Dreifachturnhalle Thun in der Schweiz, das Schmuttertal-Gymnasium in Diedorf und das Gymnasium Nord in Frankfurt.

Der vorliegende Antrag entspricht der Intention der Beschlüsse des Rates zum „Klimanotstand“ (Vorlage 430/2019-12) sowie dem aktuellen Beschluss zur „Klimaneutralität“ und anderen ähnlichen Anträgen und Beschlüssen. So hatte die Verwaltung bereits in der Vorlage 050/2020-12 zu einem weiteren Antrag ausgeführt: „...(nach) dem Ratsbeschluss ...ist die Verwaltung beauftragt, bei der Umsetzung von

Gremienbeschlüssen und im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung jede Baumaßnahme auf ihre Klima(folgen)relevanz hin zu überprüfen und im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die klimafreundlichste Variante umzusetzen. Diese Prüfung muss den gesamten Prozess berücksichtigen, also Herstellung der Baustoffe, Unterhaltungs- und Betriebskosten des Gebäudes sowie Rückbau und ggf. Recycling der Baumaterialien am Ende ihrer Nutzungszeit. Selbstverständlich muss die Vorgabe zur Verwendung entsprechender Materialien auch vergaberechtskonform gestaltet und die Baustoffe mit Blick auf die Gewährleistung geprüft sein ...“.

Nachhaltigkeit muss umfassend betrachtet werden. Um einer gesunden Lernumgebung für Bornheims Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, berücksichtigen wir eine umfassende Schadstofffreiheit, Raumbelüftung, Kühlung durch Wasserflächen sowie vernünftige Fahrradabstellmöglichkeiten (Verkehrswende).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Berthold Rothe, Dr. Arnd Kuhn, Katrin Kappenstein, Manfred Quadt-Herte, Tina Görg-Mager und Fraktion „Bündnis‘90/Die Grünen“

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	537/2021-2
Stand	18.11.2021

Betreff Mitteilung betreffend Budgetberichterstattung im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt

Die Fachämter und Stabsstellen berichten in regelmäßigen Abständen zur Entwicklung der Haushaltssituation. Die Budget-Berichterstattung wird als Bewirtschaftungsinstrument genutzt, um signifikante Abweichungen von der aktuellen Haushaltsplanung rechtzeitig zu erkennen und - falls notwendig - Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung im vierten Quartal 2021 sowie den im ersten Quartal 2022 durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten ergeben sich aus der Budgetberichterstattung zum 30.09.2021 sowie den aktuellen Budgetauswertungen folgende Erkenntnisse zur Ertrags- und Aufwandssituation sowie zur Abwicklung der Investitionstätigkeit:

1. Entwicklung der ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge werden maßgeblich bestimmt durch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Grundsteuer B sowie durch die Gewerbesteuer. Darüber hinaus sind die konsumtiven Zuwendungen – insbesondere die Schlüsselzuweisungen – von Bedeutung.

Die Erträge der Gewerbesteuer liegen aktuell bei rd. 19,7 Mio. €. Gegenüber dem für 2021 geplanten (jedoch um Corona bedingte Belastungen von 3,3 Mio. € reduzierten) Ansatz von 16,8 Mio. € sind demnach Mehrerträge von rd. 2,9 Mio. € zu verzeichnen. Diese Mehrerträge führen nicht zu einer Ergebnisverbesserung des Jahres 2021, da die Mehrerträge unterhalb der Corona bedingten Belastungen liegen, die planmäßig als Außerordentliche Erträge die Haushaltsplanung im Ergebnis entlasteten. Letztlich führen die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu einer Reduzierung der Außerordentlichen Erträge und wirken demnach ergebnisneutral. Die Außerordentlichen Erträge korrespondieren jedoch mit der Bildung der in der Bilanz anzusetzenden Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG. Eine Verringerung dieser Bilanzierungshilfe, die ab 2025 entweder gegen das Eigenkapital auszubuchen oder bis zu 50 Jahren abzuschreiben ist, wirkt im Sinne der Intergenerativen Gerechtigkeit positiv auf den Bornheimer Haushalt.

Bei der Entwicklung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer bleibt die konkrete Abrechnung für das 4. Quartal 2021 sowie die Spitzabrechnung für 2021 (Januar/Februar 2022) abzuwarten. Auf der Grundlage der Abrechnungen für die ersten drei Quartale 2021 werden Mehrerträge bei der Einkommensteuer gegenüber der um die Corona bedingten Belastungen bereinigten Planung in einer Größenordnung von rd. 2,5 Mio. € erwartet. Diese Mehrerträge liegen unterhalb der Corona bedingten Außerordentlichen Erträge für diese Steuerart von 4,4 Mio. €. Die weitere Wirkung auf Jahresergebnis und Haushalt entspricht der o.g. Darstellung bei der Gewerbesteuer.

Echte Mehrerträge, da keine planmäßige Corona bedingte Reduzierung vorgenommen wur-

de, sind bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer in Höhe von 0,5 Mio. € zu erwarten.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2021 liegen mit 11,1 Mio. € auf Planniveau.

Erhebliche Mindererträge von rd. 0,4 Mio. € sind bei der Kostenerstattung des Landes für die Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zu verzeichnen. Die tatsächlichen Erstattungen liegen weit hinter den Erwartungen aus den Ankündigungen des Landes zum FlüAG-Gesetzesentwurf zurück. Die Verwaltung weist nochmals darauf hin, dass die tatsächlichen Kosten für die Betreuung und Versorgung von flüchtenden Menschen – auch der Geduldeten – derzeit nicht bzw. nicht ausreichend finanziert sind. Eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof in Münster wird eingelegt.

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte führt der Erhebungsverzicht in der Corona-Pandemie zu Ertragsausfällen, die ebenfalls nach den Regularien des NKF-CIG ergebnisneutral abgebildet werden.

Deutliche Verbesserungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. € werden bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (u.a. RWE-Gewerbesteuerverfahren) erwartet.

Die aktivierten Eigenleistungen werden aufgrund der Intensivierung der Investitionstätigkeit um rd. 400 T€ höher ausfallen als geplant.

2. Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen werden Minderaufwendungen in Folge von zeitlichen Abweichungen zwischen geplanter und tatsächlicher Stellenbesetzung erwartet. Bei dieser Prognose ist die anstehende Erhöhung der Rückstellungen für Pensionslasten nach Sondergutachten berücksichtigt.

Bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen ist aktuell nicht zu befürchten, dass es zu Budgetüberschreitungen kommen wird.

Die bilanziellen Abschreibungen werden um rd. 300 T€ geringer ausfallen als geplant. Dies lässt sich aus der Fortschreibung der bereits erfolgten Abschreibungsläufe in 2021 ableiten.

Die Entwicklung bei den Transferaufwendungen erfolgt aus heutiger Sicht in geplanter Höhe.

Im Übrigen entwickeln sich die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung des eingeplanten globalen Minderaufwandes von rd. 1,2 Mio. planmäßig.

3. Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen

Das geplante Finanzergebnis von knapp +300 T€ wird nach erfolgten Überschussabführungen von Wasserwerk bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim AöR erreicht werden (Ratsbeschluss hierzu am 16.12.2021).

4. Entwicklung der Investitionstätigkeit

Insgesamt wird aktuell von einer Auskömmlichkeit der geplanten investiven Auszahlungsbudgets ausgegangen. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Budgets ist höher als in Vorjahren.

5. Bewertung und Ausblick

Die aktuelle Prognose zur Ertrags- und Aufwandsentwicklung lässt einen Überschuss im

Jahresabschluss 2021 erwarten, der über dem Planergebnis liegen wird. Auch wird die anzusetzende Bilanzierungshilfe für Corona bedingten Belastungen deutlich niedriger zu erfassen sein, als geplant.

Die weiteren Entwicklungen werden fortlaufend analysiert und bewertet. Zu den Erkenntnissen wird im AK „Finanzen“ am 08.02.2022 berichtet.

Ein erstes vorläufiges Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 wird voraussichtlich im Februar 2022 vorliegen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 wird den Ratsgremien zeitnah zum Aufstellungstermin 31. März 2022 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.